

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 10/2022****Datum: 07.04.2022****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
49	Kreis Coesfeld	Erste Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2022	59
50	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Moein Alinejad Sadegh	60
51	Kreis Borken	Landtagswahl am 15.05.2022: Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)	60
52	Stadt Dülmen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen	61
53	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	63

49 - Kreis Coesfeld**Erste Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 (GV NRW S. 1346) und Artikel 4 (GV NRW S. 1353) des Gesetzes vom 01.12.2021, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 14.12.2021 die Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Jahr 2022 erlassen. Mit Beschluss vom 30.03.2022 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in § 3 die nachstehende erste Änderung dieser Haushaltssatzung herbeigeführt.

Artikel 1

Die Regelung des § 3 der Haushaltssatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.416.000 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Die Haushaltssatzung in der Fassung der ersten Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Fassung der ersten Änderung

Die vorstehende erste Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung (§ 3) für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen in der Fassung ihrer ersten Änderung liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 308),
Abteilung 20 - Finanzen und Liegenschaften,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen in der Fassung ihrer ersten Änderung im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Kreisverwaltung/Haushalt + Finanzen/Haushalt 2022) einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW und der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 01.04.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

50 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Moein Alinejad Sadegh

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 05.01.2022, Aktenzeichen 36.4.363.27 - 222/18, ist zuzustellen an Herrn Moein Alinejad Sadegh, zuletzt wohnhaft in 48653 Coesfeld, Hoffschlägerweg 4.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 05.01.2022 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36.4-Straßenverkehr/Führerscheinstelle
Frau Heitkemper

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 31.03.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36.4 - Straßenverkehr/Führerscheinstelle
Im Auftrag
gez. Heitkemper

51 - Kreis Borken

Landtagswahl am 15.05.2022: Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)

Aufgrund § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) und §§ 25, 27 Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswausschuss für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III) in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Kreiswaahlvorschläge zugelassen hat:

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)

Nr.	Partei bzw. Kurzbezeichnung	Name	Beruf	Geburtsjahr/ Geburtsort	Wohnort E-Mail-Adresse
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Korth, Wilhelm	Mitglied des Landtags	1967 Recklinghausen	Coesfeld info@wilhelm-korth.de
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Kemper, Jan	Leiter Marketing und Kommunikation	1980 Celle	Heiden kemperjan@web.de
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Höne, Henning	M.Sc. Betriebswirtschaft, Mitglied des Landtags	1987 Coesfeld	Coesfeld henning.hoene@landtag.nrw.de
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Mack, Patrick	Student	1986 Frankenberg	Gronau Renault.mack@googlemail.com
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Raack, Mareike	Politikwissenschaftlerin	1992 Coesfeld	Coesfeld mareike.raack@web.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Butteweg Jonathan	Mitarbeiter im Bau- markt	2003 Dorsten	Raesfeld jonathan.butteweg@dielinke-reken.de
22	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	Stratmann, Marcel	Altenpfleger	1988 Coesfeld	Coesfeld post@marcelstratmann.de

Borken, 31.03.2022

Kreis Borken
Der Landrat
gez. Dr. Ansgar Hörster
Kreiswaahlleiter für den Wahlkreis 78 (Coesfeld I – Borken III)

52 - Stadt Dülmen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen

1. Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 127.697.456 EUR dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 132.146.983 EUR

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf 113.891.281 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf 122.754.957 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 15.546.537 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 43.796.873 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 39.818.418 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.704.406 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

28.250.300 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.367.850 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.449.527 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 (Grundsteuer A) auf 234 v. H.
1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf 495 v. H.
2. **Gewerbesteuer** auf 435 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

1. a) Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich gelten in jedem Fall über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf interne Leistungsbeziehungen, Jahresabschlussbuchungen oder kalkulatorische Kosten beziehen.

- b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

2. a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht.

Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- b) Soweit freiwerdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Die Bewirtschaftungsregeln sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dülmen, den 16.12.2021 Dülmen, den 16.12.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp
Bürgermeister

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Höltken
Schriftführerin

Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Dülmen

Bewirtschaftungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets bzw. Unterbudgets gebildet:

- Budget Gemeindeorgane und Stabsstellen
- Budget Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement
- Budget Zentrale Dienste
- Budget Finanzen
- Sonderbereich Allgemeine Finanzierungsmittel
- Unterbudget Schule
- Unterbudget Sport
- Unterbudget Kultur
- Unterbudget Musikschule
- Unterbudget Volkshochschule
- Unterbudget Sicherheit und Ordnung, Recht
- Unterbudget Rettungsdienst
- Unterbudget Marktwesen
- Budget Jugend und Familie
- Budget Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren
- Budget Umwelt- und Klimaschutz
- Budget Stadtentwicklung
- Budget Bauaufsicht
- Budget Hochbau/Gebäudemanagement
- Budget Tiefbau, Entsorgung, Verkehr, Abwasserbeseitigung
- Budget Baubetriebshof

In den Budgets und, soweit Unterbudgets gebildet wurden,

in den Unterbudgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge/Mindererträge, Mehreinzahlungen/Minder-einzahlungen für Investitionen

Es wird gem. § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets bzw. eines Unterbudgets die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen erhöhen. Zahlungswirksame Mindererträge verringern die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen des Budgets bzw. des Unterbudgets entsprechend. Gleiches gilt hinsichtlich Mehr- und Minder-einzahlungen für Investitionen.

Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind hiervon Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, Aufwendungen für Festwertbeschaffungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets sind die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen erklärt. Zur Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit ist eine Zustimmung des Fachbereichs Finanzen erforderlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 09.03.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2022 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1, Zimmer 3.13, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), im Bürgerbüro Buldern, Wemhoff 4, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass alle Verwaltungsdienststellen der Stadt Dülmen derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung aufgesucht werden können. Für eine beabsichtigte Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2022

kann diese für alle o. g. Verwaltungsdienststellen unter der Telefonnummer 02594/12-210 erfolgen; gleichzeitig wird jedoch auch auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter der Adresse <https://www.duelmen.de/4994.html> hingewiesen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 06.04.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

53 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370186256 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 38007761, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.06.2022 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.03.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand